seite 4 Testament und Erbvertrag

⋖

Z

 $\mathbf{\omega}$

ш

≨

ш

工

Testament und Erbvertrag





04/17

CHIRICO Immobilien Dienstleistungen GmbH

ALL IN ONE

Testament und Erbvertrag seite 2 seite 3 Testament und Erbvertrag

Arten und Verfügungen von Todes wegen

Das Gesetz kennt zwei Arten von Verfügung von Todes wegen, das Testament (letztwillige Verfügung) und den Erbvertrag (Art. 481 Abs. 1 ZGB). Mit einem Testament regelt die betroffene Person ihren Nachlass in einem einseitigen Rechtsakt. Eine solche letztwillige Verfügung kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden (Art. 509 bis 511 ZGB).

Dagegen ist der Erbvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Er dient zwar auch der Regelung mindestens eines Nachlasses, kann aber seiner vertraglichen Natur wegen grundsätzlich nur im Einverständnis mit der anderen Vertragspartei aufgehoben oder geändert werden (Art. 513 bis 515 ZGB).

Ein Erbvertrag kann ganz verschiedenen Zwecken dienen. So können sich zwei oder mehrere Personen gegenseitig erbrechtlich begünstigen. Möglich ist aber auch die erbrechtliche Begünstigung nur der einen Seite. Diese kann unentgeltlich erfolgen oder mit einer sofort zu erbringenden Gegenleistung verbunden sein. Auch ein Erbverzicht (Art. 495 ff. ZGB) muss in der Form des Erbvertrages erfolgen. Ein Erbyerzicht kann auch den Verzicht auf Pflichtteile (Art. 470 ff ZGB) umfassen.

Formen der Verfügung von Todes wegen

Ein Erbvertrag kann nur in einer einzigen Form errichtet werden, nämlich durch öffentliche Beurkundung. Die Parteien haben vor dem Notar gleichzeitig ihren Willen zu erklären und die Urkunde vor ihm und zwei Zeugen zu unterschreiben (Art. 512 ZGB). Für die Aufhebung eines Erbvertrages genügt dagegen die (gewöhnliche) Schriftform (Art. 513 Abs. 1 ZGB).

Für das Testament sieht das Gesetz dagegen gleich drei mögliche Errichtungsformen vor zwei ordentliche und eine ausserordentliche:

Das öffentlich beurkundete Testament ("öffentliche Verfügung", Art. 499 ff. ZGB) wird wie ein Erbyertrag vor einem Notar oder einer Notarin errichtet und bedarf der Mitwirkung zweier

Zeugen (zu deren Auswahl s. Art. 503 ZGB).

- Das eigenhändige Testament muss von der testierenden Person von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst werden. Es ist zu unterschreiben und vollständig zu datieren (Jahr, Monat, Tag). Seit dem 1. Januar 1996 nicht mehr vorgeschrieben ist die Angabe des Errichtungsortes. Die Einhaltung der in Art. 505 Abs. 1 ZGB geregelten Formvorschriften ist sehr wichtig, den ihre Verletzung bildet einen Anfechtungsgrund.
- Das mündliche Testament (Nottestament) ist nur in Notsituationen zulässig, etwa bei naher Todesgefahr oder einer Verkehrssperre. Die Notlage muss dargestellt sein, dass es der testierenden Person schlechterdings nicht möglich ist, ein handschriftliches oder öffentliche beurkundetes Testament zu errichten (Art. 506 Abs. 1 ZGB). Weil überdies Testamente nur gültig sind, wenn sie in urteilsfähigem Zustand verfasst wurden (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), sind insbesondere die Spitaltestamente ausserordentlich heikel. Es ist in jedem Fall besser, eine Notarin oder einen Notar herbeizurufen, als es auf ein Nottestament ankommen zu lassen. Sollte trotzdem eine Situation der beschriebenen Art entstehen, so hat die testierende Person gegenüber zwei Zeugen ihren letzten Willen zu erklären und muss denselben den Auftrag erteilen, den letzten Willen beim Gericht beurkunden zu lassen (Art. 506 Abs. 2 ZGB). Einer der Zeugen muss darauf die Verfügung unter Angabe von Ort, Tag, Monat und Jahr der Errichtung niederschreiben. Beide Zeugen müssen die Verfügung unterschreiben und sie beim Gericht mit der Erklärung abgeben, die testierende Person habe ihnen im Zustande der Verfügungsfähigkeit in der beschriebenen Notlage den letzten Willen mitgeteilt. Stattdessen können die Zeugen auch das ganze Testament und die weiteren Angaben bei Gericht zu Protokoll geben (Art. 507 Abs. 1 und

Wieso es sich lohnt ein öffentliches Testament zu errichten!

Als Erstes erläutert der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen. Oft werden in diesem Gespräch etliche Fragen beantwortet und Willensäusserungen bekräftigt. Der Notar setzt daraufhin das öffentliche Testament auf und gibt es dem Erblasser zum Durchlesen. Falls der Erblasser mit den Formulierungen einverstanden ist, werden zwei Zeugen beigezogen. Der Erblasser bekräftigt in deren Anwesenheit, dass der Inhalt des Testamentes seinen letzten Willen darstellt. Sowohl Erblasser und Notar als auch die beiden Zeugen unterzeichnen das öffentliche Testament, womit es Gültigkeit

WICHTIG: Die Zeugen müssen vom Inhalt des Testamentes keine Kenntnis haben, hingegen bestätigen sie, dass der Erblasser verfügungsfähig ist.

Das eigenhändige Testament stellt eine einfache und weit verbreitete Form dar. Dieses Testament kann durch eine Person selber erstellt werden und muss nicht zwingend hinterlegt oder durch einen Notar beglaubigt werden. Das eigenhändige Testament muss zwingend handschriftlich verfasst sein und zwar vollumfänglich. Datum der Erstellung. Ebenso sollte der Ort der Erstellung angegeben werden, obwohl das Bundesgericht in letzter Zeit dieses Erfordernis nicht mehr verlangt. Falls diese Formvorschrift nicht eingehalten wird, ist es zwar nicht ungültig, jedoch anfechtbar. Formulierungen, welche Spielraum für Interpretationen offen lassen, sind in einem Testament sehr ungünstig, da Streitereien vorprogrammiert werden.

ACHTUNG: Das Problem beim eigenhändigen Testament liegt oft darin, dass die Erben nicht wissen. ob sie wirklich das letzte und somit gültige Exemplar in den Händen halten. Es gilt somit immer das jüngste Testament! Es ist nicht zwingend, aber von Vorteil, ein Testament bei einer öffentlichen Stelle (Wohngemeinde) zu hinterlegen und im zentralen Testamentenregister eintragen zu lassen.

Gegenüber dem handschriftlichen Testament hat das öffentliche Testament den Vorteil, dass durch die Einschaltung eines Notares Unsicherheitsfaktoren ausgeräumt werden. Es können dies

- Unmissverständliche Formulierungen
- Aufbewahrung ist sichergestellt
- Es ist bekannt, welches das letzte und hiermit definitiv gültige Testament ist

Häufig wird diese Form auch von Personen gewählt, die wohl noch verfügungs- und urteilsfähig sind, aber nicht mehr in der Lage, ihr Testament selber zu verfassen.

Chirico & Partner Rechtsanwälte / Notare Mario Chirico Rechtsanwalt Bahnhofstrasse 39 2540 Grenchen 032 652 10 42



Nr. 04 - Juli 2017 Testament und Erbvertrag